KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1715
KR.Nr. K 0181/2025 (VWD)

Kleine Anfrage Andrea Meppiel (SVP, Hofstetten): Rolle des Amts für Gemeinden (AGEM)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Gemäss Website des Kantons nimmt das Amt für Gemeinden (AGEM) für den Regierungsrat und den Kantonsrat die Staatsaufsicht über die Gemeinden wahr. Es beaufsichtigt unter anderem die kommunale Verwaltungsführung und den Finanzhaushalt der Gemeinden. Ebenso berät es die Gemeinden bei der organisatorischen Gestaltung und Verwaltungsführung und unterstützt diese bei der Gestaltung und Umsetzung politischer Mitwirkungsrechte (zum Beispiel Gemeindeversammlung, Wahlen, Abstimmungen).
Das AGEM leitet ein aufsichtsrechtliches Verfahren ein, wenn eine Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben wird und geltend gemacht wird, die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt werde mangelhaft geführt. Der Regierungsrat schreitet von Amtes wegen ein bei Verfügungen, Entscheidungen oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind. Bestätigt die Untersuchung Missstände, fordert der Regierungsrat die Gemeinde auf, die Mängel zu beheben.

Im Bezug auf die konkrete Handhabung dieser Aufgaben stellen sich mir folgende Fragen:

1. Wie oft musste der Regierungsrat von Amtes wegen in den letzten Jahren (2022, 2023 und 2024) bezüglich Entscheidungen oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind, einschreiten?

2. Wie oft wurden dabei Missstände bestätigt und die Gemeinde aufgefordert, Mängel zu beheben? Um welche Art von Mängeln ging es dabei?

3. Wurde das AGEM in den letzten Jahren (2022, 2023 und 2024) aufgrund eines Verdachts auf mangelnde Gemeindeführung bereits einmal selber aktiv? Wenn ja, in wie vielen Fällen und zu welchen Themen?

4. Wie geht das AGEM mit Meldungen zu Missständen in der Gemeindeführung um? Werden Meldungen gesammelt und führt eine gewisse Anzahl Meldungen zu Konsequenzen für die betroffene Gemeinde?

5. Wie hoch ist die Arbeitslast des Amts für Gemeinden in Bezug auf die beraterische Tätigkeit bezüglich Verwaltungsführung und Umsetzung politischer Mitwirkungsrechte? Ist eine Zunahme zu verzeichnen?

6. Lassen sich die Anfragen nach Grösse, Einwohnerzahl, Regionalität etc. einer Gemeinde kategorisieren?

7. Zu welchen Themen werden gehäuft Anfragen von Gemeinden gestellt?

8. Welche Massnahmen (Merkblatt, Infoveranstaltungen, Gebühren etc.) kann das Amt für Gemeinden ergreifen, wenn Anfragen seine Arbeit übermässig belasten?

9. Mussten auf Grund steigender Anfragen seitens Gemeinden Stellen aufgestockt werden? Wenn ja, in welchen Jahren und wie viele Stellenprozente?

10. Wie kann sich ein Gemeinderatsmitglied, ein Teil des Gemeinderats oder der Gesamtgemeinderat gegen aus seiner Sicht willkürliche und rechtsverletzende Verhaltensweise des Gemeindepräsidiums oder der Gemeindeverwaltung wehren?

11. Welche konkreten rechtlichen Abläufe sind dazu einzuhalten und zu beachten? Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

12. Erachtet das AGEM die rechtlichen Grundlagen als ausreichend für solche gemeindeinterne Differenzen zwischen Gemeinderat, Gemeindepräsidium und Verwaltung?

13. Welche Massnahmen ergreift das Amt für Gemeinden bei Empfehlungen an die Gemeinden, um seine Rolle als Beschwerdeinstanz wahren zu können?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Nach § 208 Absatz 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) setzt der Regierungsrat das Departement, das Gemeindeamt oder das Oberamt insbesondere ein, um die Gemeinden in rechtlichen und organisatorischen Fragen zu beraten (Bst. a); bei der Ausbildung der Behörden, Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Gemeinde mitzuwirken (Bst. b); bei Missständen die Untersuchung zu führen (Bst. c).

Für die Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen oder die Bestellung einer Sachwalterschaft gegenüber Gemeinden ist nach den §§ 211 f. GG der Regierungsrat zuständig. Er kann für die Führung der Untersuchung bei Missständen unter anderem das Amt für Gemeinden oder das Departement einsetzen. Je nach inhaltlicher Fragestellung werden nicht nur das Amt für Gemeinden oder das Volkswirtschaftsdepartement, sondern auch die übrigen Departemente für die Führung der Untersuchung eingesetzt. Da sich die vorliegende Anfrage jedoch explizit nur auf das Amt für Gemeinden bezieht, werden bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen nur aufsichtsrechtliche Verfahren berücksichtigt, welche vom Amt für Gemeinden zuhanden des Regierungsrates instruiert wurden. Auch wird dementsprechend nur die Auskunftstätigkeit des Amtes für Gemeinden berücksichtigt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie oft musste der Regierungsrat von Amtes wegen in den letzten Jahren (2022, 2023 und 2024) bezüglich Entscheidungen oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind, einschreiten?

Der Regierungsrat musste einmal einschreiten.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie oft wurden dabei Missstände bestätigt und die Gemeinde aufgefordert, Mängel zu beheben? Um welche Art von Mängeln ging es dabei?

Der Missstand bestand darin, dass eine Kirchgemeinde wegen zu wenig Mitgliedern im Kirchgemeinderat nicht mehr handlungsfähig war. Es wurde ein Sachwalter eingesetzt mit dem Auftrag, die vakanten Stellen wieder zu besetzen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wurde das AGEM in den letzten Jahren (2022, 2023 und 2024) aufgrund eines Verdachts auf mangelnde Gemeindeführung bereits einmal selber aktiv? Wenn ja, in wie vielen Fällen und zu welchen Themen?

Abgesehen von dem in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 erwähnten Fall hat das Amt für Gemeinden im erfragten Zeitraum kein aufsichtsrechtliches Einschreiten von Amtes wegen instruiert.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie geht das AGEM mit Meldungen zu Missständen in der Gemeindeführung um? Werden Meldungen gesammelt und führt eine gewisse Anzahl Meldungen zu Konsequenzen für die betroffene Gemeinde?

Bei informellen Meldungen tritt das Amt für Gemeinden in der Regel in Kontakt mit der betreffenden Gemeinde und versucht, allfällige Unregelmässigkeiten mittels entsprechender Beratung zu korrigieren. Bei Aufsichtsbeschwerden nimmt das Amt für Gemeinden die Instruktion zuhanden des Regierungsrates vor.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie hoch ist die Arbeitslast des Amts für Gemeinden in Bezug auf die beraterische Tätigkeit bezüglich Verwaltungsführung und Umsetzung politischer Mitwirkungsrechte? Ist eine Zunahme zu verzeichnen?

Diese Beratungstätigkeiten gehen primär von der Abteilung Gemeindeorganisation des Amts für Gemeinden aus. Die Abteilung Gemeindeorganisation verzeichnet jährlich insgesamt rund 1'400 Beratungskontakte. Diese Anzahl blieb in den letzten Jahren in etwa gleich. Es wird jedoch keine Statistik über die Inhalte der Auskünfte geführt.

3.2.6 Zu Frage 6:

Lassen sich die Anfragen nach Grösse, Einwohnerzahl, Regionalität etc. einer Gemeinde kategorisieren?

Da keine entsprechende Statistik geführt wird (vgl. die Antwort zu Frage 5), ist keine Kategorisierung möglich.

3.2.7 Zu Frage 7:

Zu welchen Themen werden gehäuft Anfragen von Gemeinden gestellt?

Vgl. die Antwort zu Frage 6.

3.2.8 Zu Frage 8:

Welche Massnahmen (Merkblatt, Infoveranstaltungen, Gebühren etc.) kann das Amt für Gemeinden ergreifen, wenn Anfragen seine Arbeit übermässig belasten?

Die Beantwortung von Anfragen gehört nach § 208 Absatz 1 Buchstabe a GG grundsätzlich zum gesetzlichen Auftrag des Amts für Gemeinden. Die Abteilung Gemeindeorganisation schaltet seit Jahren diverse Informationen, Merkblätter, Vorlagen etc. unter anderem zu den Themen Gemeindeorganisation, Politische Rechte, Gemeindeunternehmen, Gemeindezusammenarbeit sowie Bestattungs- und Friedhofwesen auf der Website auf. Das Amt für Gemeinden bietet Fachkurse für Finanzverantwortliche, Gemeindepräsidien, Rechnungsprüfungsorgane, Gemeindeschreiber etc. an. Es spielt eine tragende Rolle bei der CAS-Ausbildung öffentliches Gemeinwesen der Fachhochschule Nordwestschweiz. Aktuell führt das Amt für Gemeinden unter dem Titel «Gemeinderat - Führung, Verantwortung und Freude» jeweils zu Beginn einer Amtsperiode Kurse für die Gemeinderäte der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden durch. § 20 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) würde unter anderem für Expertisen oder Gutachten die Möglichkeit der Gebührenerhebung vorsehen. Bei Überschreitung des bewältigbaren Rahmens wird gelegentlich auch triagiert.

3.2.9 Zu Frage 9:

Mussten auf Grund steigender Anfragen seitens Gemeinden Stellen aufgestockt werden? Wenn ja, in welchen Jahren und wie viele Stellenprozente?

Die Stellenprozente bei der Abteilung Gemeindeorganisation des Amtes für Gemeinden, welche für die erfragten Auskunftstätigkeiten zuständig ist, blieben seit 2014 gleich, nämlich bei ca. 60 Prozent.

3.2.10 Zu Frage 10:

Wie kann sich ein Gemeinderatsmitglied, ein Teil des Gemeinderats oder der Gesamtgemeinderat gegen aus seiner Sicht willkürliche und rechtsverletzende Verhaltensweise des Gemeindepräsidiums oder der Gemeindeverwaltung wehren?

Liegt eine Verfügung oder ein Beschluss im Sinne von § 197 oder § 199 GG vor, so kann dagegen gemäss den Vorgaben in den §§ 197-205 GG «ordentlich» Beschwerde geführt werden.

Nach § 70 Absatz 3 Buchstabe d GG hat der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen. Der Begriff der Gemeindeverwaltung ist dabei im umfassenden Sinn zu verstehen und bezieht sich auf alle «vollziehenden und verwaltenden» Funktionen einer Gemeinde. In der Gemeindeverwaltung sind somit nicht nur die Tätigkeiten der Beamten und Angestellten der Gemeinde, sondern auch die Handlungen ihrer Behörden und deren Mitglieder eingeschlossen (vgl. GER 1993 Nr. 9, E. 2.3.2.). Aufsichtsbehörde gegenüber dem Gemeindepräsidium oder einzelnen Angestellten ist daher der Gemeinderat. Es besteht also die Möglichkeit, beim Gemeinderat eine Aufsichtsbeschwerde einzureichen. Eine Aufsichtsbeschwerde ist weder frist- noch formgebunden.

3.2.11 Zu Frage 11:

Welche konkreten rechtlichen Abläufe sind dazu einzuhalten und zu beachten? Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Vgl. die Antwort zu Frage 10.

3.2.12 Zu Frage 12:

Erachtet das AGEM die rechtlichen Grundlagen als ausreichend für solche gemeindeinterne Differenzen zwischen Gemeinderat, Gemeindepräsidium und Verwaltung?

Ja, sie genügen zur rechtlichen Regelung eines Konflikts. An Grenzen stösst man in zwischenmenschlichen Belangen. Diese lassen sich aber auch mit einer höheren Regelungsdichte nicht lösen.

3.2.13 Zu Frage 13:

Welche Massnahmen ergreift das Amt für Gemeinden bei Empfehlungen an die Gemeinden, um seine Rolle als Beschwerdeinstanz wahren zu können?

Beschwerdeinstanz nach § 199 GG ist das Departement und nicht das Amt für Gemeinden.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6746)
Amt für Gemeinden (4)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat